PATENTAMTS

OFFICE

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

(A) [] Veröffentlichung im ABl.

- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder(C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 8. Dezember 2010

T 0224/10 - 3.2.01 Beschwerde-Aktenzeichen:

Anmeldenummer: 01100149.2

Veröffentlichungsnummer: 1122140

B60T 11/32 IPC:

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Druckluftversorgungseinrichtung für Fahrzeug-Druckluftanlagen

Patentinhaber:

KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH

Einsprechender:

Haldex Brake Products GmbH WABCO GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 EPÜ R. 101(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0224/10 - 3.2.01

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01 vom 8. Dezember 2010

Beschwerdeführerin: KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH

(Patentinhaberin) Moosacher Strasse 80

D-80809 München (DE)

Vertreter:
Seemann, Ralph

Patentanwälte Seemann & Partner

Ballindamm 3

D-20095 Hamburg (DE)

Beschwerdegegnerinnen: Haldex Brake Products GmbH

(Einsprechende 01) Mittelgewannweg 27

D-69123 Heidelberg (DE)

Vertreter: Rehberg Hüppe + Partner

Patentanwälte Postfach 31 62

D-37021 Göttingen (DE)

(Einsprechende 02) WABCO GmbH

Am Lindener Hafen 21 D-30453 Hannover (DE)

Vertreter: Bremer, Ulrich

c/o Anwaltskanzlei

Brümmerstedt, Oelfke, Seewald & König

Theaterstrasse 6

D-30159 Hannover (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 14. Januar 2010 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 1122140 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: S. Crane Mitglieder: Y. Lemblé

S. Hoffmann

- 1 - T 0224/10

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der am 14. Januar 2010 zur Post gegebenen Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts wurde das Europäische Patent Nr. 1 122 140 widerrufen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am3. Februar 2010 unter gleichzeitiger Entrichtung derGebühr Beschwerde eingelegt.
- III. Mit Schreiben vom 2. Juli 2010, zugestellt per Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme gesetzt.
- IV. Die Beschwerdeführerin hat sich nicht zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift vom 3. Februar 2010 auch nichts enthält, was als Begründung aufgefasst werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Artikel 108 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

- 2 -T 0224/10

Entscheidungsformel

Aus	diesen	Gründen	wird	entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin: Der Vorsitzende:

A. Vottner

S.Crane